Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3178

26. 10. 88

Sachgebiet 24

Antrag

der Fraktion der SPD

Eingliederung der Aussiedler und Aussiedlerinnen aus Staaten Ost- und Südosteuropas sowie der Übersiedler und Übersiedlerinnen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten gehalten, mit ihrer Politik darauf hinzuwirken, daß die Staaten die Rechte der Minderheiten gemäß der KSZE-Schlußakte achten. Dadurch kann auch für Deutschstämmige in aller Welt das Verbleiben in ihrer gegenwärtigen Heimat erleichtert werden.

Wer in die Bundesrepublik Deutschland kommt und einen Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit hat, hat auch einen Anspruch auf soziale Integration.

Von 1976 bis 1986 gab es einen jährlichen Zustrom von ca. 50 000 bis 80 000 Aussiedlern und Aussiedlerinnen und Übersiedlern und Übersiedlerinnen. 1987 waren es ca. 105 000 Menschen. Für 1988 schätzt die Bundesregierung inzwischen, daß 200 000 deutsche Volkszugehörige aussiedeln und sich in der Bundesrepublik Deutschland eine Existenz aufbauen möchten. Vor allem aufgrund der liberalisierten Genehmigungspraxis der UdSSR und der Volksrepublik Polen einerseits und dem hohen Anteil Ausreisewilliger andererseits kann man davon ausgehen, daß auch in den kommenden Jahren die Zahl der Aussiedler und Aussiedlerinnen sehr hoch sein wird.

Die Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen stellt die Bundesrepublik Deutschland vor zahlreiche soziale, wirtschaftliche und auch kulturelle Probleme. Doch kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine moderne und leistungsfähige Gesellschaft wie die unsere diese Aufgabe bewältigen kann. Das ist möglich, ohne unsere moralischen und verfassungsrechtlichen Pflichten gegenüber politisch verfolgten Ausländerinnen und Ausländern zu verletzen. Deshalb ist es unbegründet und unangemessen, Aussiedler und Aussiedlerinnen gegen Asylsuchende (oder umgekehrt) auszuspielen. Die

Bundesregierung muß allerdings – über das bisher Geschehene hinaus – für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen einen deutlich verbesserten gesetzlichen und administrativen Rahmen zur Verfügung stellen. Vor allem müssen die finanziellen Anstrengungen des Bundes dieser Situation entsprechen.

B.

I. Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufnahme der Aussiedler und Aussiedlerinnen in den Grenzdurchgangslagern ist für die weitere Eingliederung von entscheidender Bedeutung. Normalerweise sollen die Aussiedler und Aussiedlerinnen drei Tage in diesen Lagern verweilen, damit durch das sog. Registrierverfahren ihre deutsche Volkszugehörigkeit gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG festgestellt werden kann. Der dann ausgestellte Registrierschein ist die einzige vorläufige Berechtigungsgrundlage für alle weiteren Maßnahmen der Eingliederung (Meldewesen, Ausweise, Sprachförderung, Arbeitsplatzvermittlung und -förderung).

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Registrierscheins für die weitere Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern alle organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen in den Aufnahmelagern Friedland, Unna-Massen und Nürnberg (sowie Osnabrück) zu treffen, damit die Aussiedler und Aussiedlerinnen dort zügig registriert werden können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Bundesländern zu prüfen, inwieweit die spezifischen Belastungen der Gemeinden und Städte, in denen sich Aufnahmelager befinden, gelindert werden können. Dies gilt in besonderer Weise für die Gemeinde Friedland.

II. Eingliederung

1. Sprachförderung

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist die wichtigste Voraussetzung für die Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen und die entscheidende Vorbedingung für die Erlangung eines Arbeitsplatzes. Für 80 % der Aussiedler und Aussiedlerinnen aus Polen, 70 % der Aussiedler und Aussiedlerinnen aus der UdSSR, Ungarn und der CSSR, 60 % der Aussiedler und Aussiedlerinnen aus Jugoslawien und 20 % derjenigen aus Rumänien wird die Empfehlung gegeben, einen Sprachkurs zu belegen. Es bestehen lange Wartezeiten bis zu Beginn eines Sprachkurses, die zudem, bezüglich des Ausbildungs- und Lernniveaus der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, nicht genügend differenziert werden.

Derzeit beträgt die Dauer der Sprachförderung 10 Monate. Die Ministerpräsidenten der Bundesländer beschlossen am 29. Februar 1985: „Der zeitliche Förderungsrahmen in der Sprachförde-

rungsverordnung soll in der Regel auf 12 Monate, in der Sprachförderungsvereinbarung auf 1 200 Unterrichtsstunden angehoben werden." Die Bundesländer teilen diese Auffassung auch heute noch.

Der Deutsche Bundestag schließt sich der Auffassung der Länder an und fordert die Bundesregierung auf, dem Beschluß der Ministerpräsidenten von 1985 entsprechend die Sprachförderung auf 12 Monate zu verlängern.

Schon zu Beginn des Jahres 1988 traten wegen mangelnder Kapazitäten Engpässe bezüglich der Durchführung der Sprachförderung auf.

Deshalb muß die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß sehr schnell alle Maßnahmen getroffen werden, um ein dem Bedarf entsprechendes Sprachkurs-Volumen zu schaffen. Die Bundesanstalt für Arbeit ist dementsprechend zusätzlich finanziell und personell auszustatten.

2. Schul- und Berufsausbildung

a) *Beihilfen für junge Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen* (sog. Garantiefonds)

Durch den Garantiefonds werden

— der Besuch von allgemein- und berufsbildenden Schulen,
— die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
— eine notwendige Spezialausbildung oder Umschulung und
— der Besuch spezieller Sprachförderungskurse für den Beginn/Fortführung/Abschluß einer akademischen Ausbildung

von jungen Aussiedlern und Aussiedlerinnen und Übersiedlern und Übersiedlerinnen 36 Monate gefördert. Diese Förderungsdauer reicht nicht aus, um jungen Aussiedlern und Aussiedlerinnen die Chancengleichheit zu gewährleisten. Die Verlängerung der Förderungsdauer auf 48 Monate wurde ebenfalls von den Ministerpräsidenten der Bundesländer im Februar 1985 verlangt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, diesem Votum zu entsprechen.

b) Akademiker-, Akademikerinnen-Programm

Bisher besteht für Akademiker und Akademikerinnen, deren Ausbildungsabschluß nicht oder nur teilweise anerkannt wird oder nur durch ein Ergänzungsstudium verwertbar ist, kein Rechtsanspruch für eine entsprechende Förderung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Gesetzentwürfe, die die rechtlichen Grundlagen für diese Förderung schaffen, der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

3. Berufliche Eingliederung

a) Fortbildung und Umschulung

Die Vermittlung eines Arbeitsplatzes für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen gestaltet sich

immer schwieriger. Aufgrund verschiedener Faktoren (unterschiedliches Gesellschafts-, Ausbildungs- und Wirtschaftssystem, Technologie-Standard, zunehmende Sprachdefizite), die weit stärker als die schlechte Arbeitsmarktlage ins Gewicht fallen, müssen Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen erst durch Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in den Stand der Chancengleichheit versetzt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die entsprechenden Finanzmittel der Bundesanstalt für Arbeit zuzuweisen, damit die Arbeitsämter und Fachvermittlungsdienste in der Lage sind, die bestehenden Kapazitäten für Fortbildung und Umschulung dem Bedarf entsprechend zu erweitern. Für Frauen ist ein besonderes Förderungsprogramm zu erstellen.

b) Einarbeitung

In der Mehrzahl der Fälle ist eine Arbeitsvermittlung nach erfolgreicher Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nur dann möglich, wenn ein Einarbeitungszuschuß gezahlt wird. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz können Einarbeitungszuschüsse und Eingliederungsbeihilfen in Form von Zuschüssen an den Arbeitgeber gezahlt werden, sofern er dementsprechende Einstellungen vornimmt.

Auch in dieser Frage muß die Bundesregierung durch entsprechende Zuweisungen dafür sorgen, daß notwendige Eingliederungshilfen für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen nicht an der mangelnden Finanzausstattung der Bundesanstalt für Arbeit scheitern.

c) Sonderkurse für Aussiedler und Aussiedlerinnen

Seit einiger Zeit bietet die Arbeitsverwaltung speziell für Aussiedler und Aussiedlerinnen konzipierte Fortbildungs- und Umschulungskurse an; zur Zeit stehen 5 000 Plätze zur Verfügung. Diese Zahl reicht schon heute bei weitem nicht mehr aus.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die auf dem Feld der allgemeinen Anpassungslehrgänge zu treffen sind, die Zahl der Sonderkurse entsprechend dem zu erwartenden Aufkommen zu erhöhen. Die Bundesregierung sollte auch die entsprechenden Berichtigungen des Haushaltsentwurfs 1989 sowie der Finanzplanung vornehmen.

4. Kinderbetreuung

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtzahl der Aussiedler und Aussiedlerinnen und der Übersiedler und Übersiedlerinnen ist sehr hoch. Die Praxis zeigt, daß aufgrund der fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten sehr viele Erziehungsberechtigte (überwiegend Frauen) sich nicht in der Lage sehen, die Eingliederungsmaßnahmen (Sprachkurse, Fortbildungs- und Umschulungskurse) in zufriedenstellendem Maße wahrzunehmen. Die Integration der Kinder selbst wird durch das

Fehlen der sonst in Kinderkrippen, Kindergärten und -horten gebotenen Förderungsmöglichkeiten erschwert.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Kommunen in die Lage zu versetzen, den entstehenden Anforderungen gerecht zu werden.

5. *Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit*

Grundsätzlich gilt, daß Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen in die allgemeine soziale Sicherung einbezogen werden. Vermeidbare soziale Härten gibt es jedoch in folgenden Bereichen:

Aussiedlern und Aussiedlerinnen und Übersiedlern und Übersiedlerinnen, die in ihren Herkunftsländern eine Rente erhalten haben, denen jedoch nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland keine Rente gezahlt wird, muß die Zeit des Rentenbezugs im Aussiedlungsgebiet als Beschäftigungszeit in der Arbeitslosenversicherung angerechnet werden.

Durch den Runderlaß 48/84 der Bundesanstalt für Arbeit wurde angeordnet, daß bei Aussiedlern und Aussiedlerinnen, die wegen unzureichender Sprachkenntnisse nicht entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation vermittelt werden können und über keinen Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Sprachschulung verfügen, eine Kürzung des/der Arbeitslosengeldes/hilfe vorzunehmen ist. Die Aufhebung dieser Diskriminierung wurde bereits von der 59. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Bundesländer am 6./7. September 1984 und den Ministerpräsidenten der Länder am 28. Februar 1985 gefordert.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag eine Gesetzesnovelle zum Arbeitsförderungsgesetz zuzuleiten, die die Aufhebung des Erlasses der Bundesanstalt für Arbeit möglich macht.

6. *Gleichstellung der Leistungen für Übersiedler und Übersiedlerinnen*

Im Vergleich zu den deutschen Volkszugehörigen, die aus den osteuropäischen Staaten aussiedeln, werden die Übersiedler und Übersiedlerinnen aus der DDR und Berlin (Ost) bei der Gewährung folgender Eingliederungshilfen benachteiligt:

— Übernahme der Umzugskosten (sog. Rückführungskosten),
— Anrechnung von Ersatzzeiten oder Beitragsnachentrichtung ehemaliger Selbständiger in der Rentenversicherung,
— verschiedene Steuerbefreiungen,
— Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat bereits am 16. Oktober 1986 die Bundesregierung in einer gemeinsamen Entschließung aller Parteien (Drucksache 10/5657) aufgefordert, diese Benachteiligungen der Übersiedler und Übersiedlerinnen aufzuheben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dieser Entschließung nun zu entsprechen.

7. Unterstützung der Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Verbände – Gründung einer Stiftung

Die Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege und Kirchen, insbesondere die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk und andere bundesweit tätige Organisationen sowie Verbände leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen durch ihre Beratung und Betreuung. Der Deutsche Bundestag dankt allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ihren Einsatz und ihre Hilfe.

Die Ministerpräsidenten der Länder beschlossen im Februar 1985, daß das von der Bundesregierung am 12. Mai 1976 verabschiedete Eingliederungskonzept für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen aufgrund der eingetretenen Veränderung zu üerprüfen sei, insbesondere der Vorschlag der Gründung einer entsprechenden Stiftung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, innerhalb angemessener Frist einen ausführlichen Bericht zu dieser Frage vorzulegen, damit in dieser Frage eine Beschlußfassung möglich ist.

8. Wohnraumversorgung

a) Übergangsversorgung

Nach dem Aufnahme/Registrier-Verfahren wohnen etwa zwei Drittel der Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen bis zur Versorgung mit Wohnraum in Übergangswohnheimen der Bundesländer. Diese Übergangswohnheime sind inzwischen hoffnungslos überfüllt; in Nordrhein-Westfalen besteht ein Sofortbedarf für 45 000 Übergangs-Wohnplätze (Kosten: 750 Mio. DM), in Baden-Württemberg für 18 000 Übergangsplätze.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Versorgung mit Übergangswohnraum für die Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen eine Aufgabe des Gesamtstaates ist. Der Bund ist daher verpflichtet, die Bundesländer von den dabei anfallenden Kosten im Rahmen einer Gesamtregelung zu entlasten.

b) Versorgung mit Sozialwohnungen

Der schnell steigende Bedarf an Sozialwohnungen durch die Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen tritt in einer Situation ein, in der allgemein eine stark zunehmende Nachfrage nach preiswertem Wohnraum besteht. Seit dem Haushaltsjahr 1985 hat der Bund die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus eingestellt; die Förderung wurde nur noch von den Bundesländern durchgeführt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wieder aufzunehmen. Es müssen dringend mehr Wohnungen gebaut werden für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen, aber

auch für junge und kinderreiche Familien, für Alleinerziehende, für Studenten und Studentinnen und alle anderen Zugangsberechtigten zum sozialen Wohnungsbau. Ein Wohnungsbauprogramm allein für Aussiedler und Aussiedlerinnen und Übersiedler und Übersiedlerinnen reicht nicht. Es führt zu einer Ghettobildung und wirkt sich nachteilig auf die Integration aus.

Der Bund muß sich stärker engagieren als bisher angekündigt: Die eingeplanten 750 Mio. DM sind viel zu gering, da die Bedarfsanalyse der Bundesländer bereits heute von einem Bedarf von 54 000 Wohnungen ausgeht. Es sind mindestens je 1,1 Mrd. DM in 1989 und in den folgenden Jahren erforderlich. Die Bundesregierung muß diese Mittel verbindlich zusagen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf, die Vergabe-Richtlinien für das am 31. August 1988 vorgelegte Förderungsprogramm zügig zu erarbeiten und so flexibel zu gestalten, daß vor allem für den Gemeinnützigen Wohnungsbau ein Anreiz besteht, das Programm anzunehmen und umzusetzen.

9. Familientrennung

Ein besonderes Problem entsteht bei Personen, die aufgrund eines Besuchervisums allein in die Bundesrepublik Deutschland reisen und aussiedeln, während die anderen Familienangehörigen zurückbleiben müssen. Dabei sollte bedacht werden, daß auf diese Weise Familien auseinandergerissen werden.

Der Deutsche Bundestag wird alle Bemühungen der Bundesregierung unterstützen, die außenpolitischen und diplomatischen Anstrengungen zu verstärken, damit hier mit den politisch Verantwortlichen in den entsprechenden Staaten zufriedenstellende Regelungen gefunden werden können.

10. Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft

Der Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft führt für die Betroffenen zu sehr hohen Kosten. Nach geltendem Finanzverfassungsrecht sind die Bundesländer für die Erstattung dieser Kosten zuständig.

Die Bundesregierung ist aufgerufen, in dieser Frage zusammen mit den Bundesländern unter finanzieller Beteiligung des Bundes eine einheitliche Regelung für die Erstattung herbeizuführen.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, mit den Regierungen der betreffenden Staaten entsprechende Verhandlungen zu führen.

Bonn, den 26. Oktober 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333